

NEBENBESCHÄFTIGUNG PRIVATUNTERRICHT

INFORMATION DER GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN

Anlässlich der kürzlich erfolgten Änderung des NÖ Musikschulplans, bei der die Förderung des Unterrichts für erwachsene MusikschülerInnen neu geregelt wurde, sollen die dienstrechtlichen Bestimmungen für Privatunterricht erläutert werden. Privatunterricht ist eine Nebenbeschäftigung und somit dem Dienstgeber (Gemeinde, Gemeindeverband, Verein) zu melden, sofern sie erwerbsmäßig betrieben wird, also der Schaffung nennenswerter Einkünfte dient. Eine Untersagung durch den Dienstgeber ist ausnahmslos nur möglich, wenn die Nebenbeschäftigung gegen den Anstand oder die guten Sitten verstößt, oder wenn sie den Vertragsbediensteten bzw. die Vertragsbedienstete in der Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit in der Musikschule einschränkt oder behindert, beziehungsweise mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbar ist. Ein Konkurrenzverbot oder eine Konkurrenzklausele, die dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin verbietet, im selben Gewerbe selbstständig erwerbstätig zu sein oder im Einzugsgebiet einer Musikschule oder eines Musikschulverbandes privat zu unterrichten, gibt es nicht – sofern Schulen mit Wartelisten die vorhandene Nachfrage ohnehin nicht abdecken können.

Für eine Benützung der Räumlichkeiten der Musikschule bedarf es selbstverständlich des Einverständnisses des Schulerhalters. Manche Arbeitgeber erlauben sogar ausdrücklich im Sinne einer florierenden kulturellen Zusammenarbeit und um die Beziehungen sowohl der LehrerInnen als auch der potentiellen und ehemaligen SchülerInnen zur Musikschule zu erhalten oder zu stärken, nicht nur in den Schulgebäuden privat zu unterrichten, sondern PrivatschülerInnen auch als Gäste bei Musikschulveranstaltungen mitwirken zu lassen.

Ihren MusikschullehrerInnen für deren private Berufsausübung Honorare empfehlen oder gar vorschreiben dürfen MusikschulleiterInnen, BürgermeisterInnen oder Verbandsobleute nicht.

MAG. MARTINA GLATZ

ist die neue Vorsitzende des Ausschusses für MusikschullehrerInnen der GdG-KMSfB, unterrichtet Klavier, Korrepetition, Kammermusik- und Populärmusik-Ensembles sowie elementare musikalische Erziehung im Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule und in der Beethoven Musikschule Mödling. Sie ist Personalvertreterin im Gemeindeverband der Franz Schubert Musikschule und war Mitbegründerin und Betreuerin des Infolnetzwerks NÖ MusikschullehrerInnen (www.no-e-musikschulinfo.net)

QUELLEN

NÖ GEMEINDE-VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1976: § 46 Abs. 1 verweist auf das *Vertragsbedienstetengesetz des Bundes*

VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1948

§ 5 Abs. 1 verweist auf das *Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979, BGBl. Nr. 333)*

BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979

§ 56 Nebenbeschäftigung: (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte, 1. dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit nach den §§ 50a oder 50b herabgesetzt worden ist oder 2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder 3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75c befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und

insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6) Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

(7) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann mit Verordnung regeln, welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls aus den Gründen des Abs. 2 unzulässig sind.

VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1948

§ 34 Abs. 2 lit. e: Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt

NÖ MUSIKSCHULPLAN

Download auf www.musikschulmanagement.at

KONTAKT

GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN – KUNST, MEDIEN, SPORT, FREIE BERUFE

Maria-Theresien Straße 11, 1090 Wien
www.gdg-kmsfb.at

Martina Glatz: 0699 1210 1502

martina.isabel.glatz@gmail.com

Franz Leidenfrost: 01 31316 83781

franz.leidenfrost@gdg-kmsfb.at

Gerald Stefl: 0664 614 53 24

gerald.stefl@gdg-kmsfb.at